

**Vertrag zur besonderen Versorgung nach § 140a SGB V
zur bildgesteuerten Schmerztherapie im Wirbelsäulenbereich**

zwischen der



IKK classic

Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden

vertreten durch den Leiter

Geschäftsbereich Versorgungsmanagement

Herrn Tim Hollmann

(„IKK classic“)

und dem

Mustervertragspartner

Musterstraße 1, 01234 Musterstadt

vertreten durch Herrn/Frau Mustermann

(„Vertragspartner“)

– gemeinsam „Vertragsparteien“ –

in der Fassung ab **01.01.2027**

Vertragsnummer: OH-02/VE/2025

Vertragskennzeichen: 120A1561035

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel.....	3
§ 1 Zielsetzung und Gegenstand der Leistung.....	3
§ 2 Aufgaben und Leistungen des Vertragspartners	4
§ 3 Kooperierende Leistungserbringer	5
§ 4 Aufgaben der kooperierenden Leistungserbringer.....	7
§ 5 Eintritt von Komplikationen	9
§ 6 Teilnahme der Versicherten.....	9
§ 7 Vergütung und Abrechnung	11
§ 8 Controlling und Vertragspartnergespräche	13
§ 9 Datenschutz	14
§ 10 Haftung	15
§ 11 Öffentlichkeitsarbeit	15
§ 12 Inkrafttreten, Vertragsanpassungen, Beendigung	16
§ 13 Schlussbestimmungen.....	17
Anlagenverzeichnis	19

Präambel

Rückenschmerzen zählen in Deutschland zu den Volkskrankheiten und sind für Betroffene mitunter mit erheblicher Beeinträchtigung der Lebensqualität verbunden, insbesondere dann, wenn eine Chronifizierung droht oder bereits eingetreten ist. Eine gezielte Diagnostik zum Ausschluss spezifischer Ursachen, die genaue Indikationsstellung sowie die Durchführung invasiver Therapieformen erfordern ein hohes Maß an fachübergreifender Diagnostik und Kommunikation gegenüber Versicherten. Die IKK classic und der Vertragspartner haben sich daher im Rahmen der besonderen Versorgung nach § 140a SGB V zum Ziel gesetzt, die Versorgung von Versicherten mit spezifischen Rückenschmerzen nachhaltig zu verbessern.

Durch die am Behandlungsprozess beteiligten Akteure sollen mittels ausführlicher Anamnese und schonender ambulanter Rückenschmerzbehandlungen Operationen und die damit verbundenen Kosten sowie Folgekosten messbar vermieden werden, soweit dies aus medizinischer Sicht und unter Berücksichtigung sozialer Rahmenbedingungen der Versicherten möglich ist. Damit einher gehen eine schnelle Wiedereingliederung der Versicherten in das Erwerbsleben und die Steigerung deren Lebensqualität.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Vertrag nebst seinen Anlagen auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für jedes Geschlecht.

§ 1

Zielsetzung und Gegenstand der Leistung

- (1) Der Vertrag regelt die besondere ambulante ärztliche Versorgung im Bereich der bildgesteuerten Schmerztherapie im Wirbelsäulenbereich gemäß § 140a SGB V.
- (2) Ziel des Vertrages ist es, den Versicherten der IKK classic die Inanspruchnahme einer qualitätsgesicherten und wohnortnahen ambulanten minimalinvasiven Behandlung von spezifischen Rückenschmerzen zu ermöglichen und dadurch Krankenhausaufenthalte zu vermeiden und Krankheitstage zu reduzieren.
- (3) Der Vertragspartner sowie die teilnehmenden Kooperationspartner verpflichten sich zu einer zielgerichteten, qualitätsgesicherten, wirksamen, ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der teilnehmenden Versicherten. Sie stellen sicher, dass die Leistungsansprüche der Teilnehmer nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des SGB V erfüllt werden.
- (4) Der Vertrag gilt bundesweit.

- (5) Leistungen nach diesem Vertrag sind für teilnehmende Versicherte der IKK classic zu erbringen, sofern sie die Voraussetzungen nach § 6 dieses Vertrages erfüllen.
- (6) Die vertragsgegenständlichen Leistungen richten sich nach dem Leistungskatalog gemäß **Anlage 2**.

§ 2

Aufgaben und Leistungen des Vertragspartners

- (1) Der Vertragspartner ist eine Managementgesellschaft, welche gemäß § 140a Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 SGB V zur Umsetzung dieses Vertrages eingesetzt wird und deren Netzwerk an kooperierenden Leistungserbringern in mindestens einem deutschen Bundesland besteht.
- (2) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm nach diesem Vertrag zugewiesenen Leistungen selbst und die ärztlichen Leistungen unter vertraglicher Einbeziehung von kooperierenden Leistungserbringern zu erbringen.
- (3) Der Vertragspartner schließt mit Leistungserbringern gemäß § 3 des Vertrages Kooperationsvereinbarungen, mit denen sich diese dazu verpflichten, die im Vertrag vereinbarten Leistungen zu erbringen. Des Weiteren übernimmt der Vertragspartner die Kommunikation mit den kooperierenden Leistungserbringern. In den ersten drei Wochen nach Vertragsbeteiligung gewährleistet der Vertragspartner gegenüber dem jeweiligen kooperierenden Leistungserbringer eine engmaschige Betreuung zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs im Rahmen der Kooperation.
- (4) Eine flächendeckende und wohnortnahe Versorgung der teilnehmenden Versicherten im Tätigkeitsgebiet des Vertragspartners ist zu gewährleisten. Das Tätigkeitsgebiet des Vertragspartners wird bestimmt durch sein Netzwerk an kooperierenden Leistungserbringern. Werden Versorgungsdefizite durch die IKK classic festgestellt und beim Vertragspartner angezeigt, so verpflichtet sich dieser gemäß der Möglichkeiten nach § 3 diese Versorgungsdefizite zeitnah zu beheben.
- (5) Der Vertragspartner bindet nur solche Kooperationspartner vertraglich ein, die die Voraussetzungen gemäß § 3 und **Anlage 1** erfüllen und während der gesamten Vertragsteilnahme weiterhin erfüllen werden. Der Vertragspartner überprüft die Einhaltung der Qualitätskriterien vor Abschluss der Kooperationsvereinbarungen und während der Vertragsteilnahme und weist dies der IKK classic auf Verlangen nach.

- (6) Der Vertragspartner informiert die IKK classic über die teilnehmenden Kooperationspartner und die entsprechenden Praxis- und OP-Standorte und stellt hierfür der IKK classic mindestens monatlich ein Leistungserbringerverzeichnis (**Anlage 3**) zur Verfügung.
- (7) Der Vertragspartner stellt den kooperierenden Leistungserbringern die Teilnahme- und Einwilligungserklärung für Versicherte inklusive Patienteninformation (**Anlage 4**) zur Verfügung. Er stellt organisatorisch sicher, dass die Einschreibung der Versicherten durch die kooperierenden Leistungserbringer nach den Vorgaben dieses Vertrages erfolgt und die erforderlichen Informationen zur Erstellung von Teilnahmeverzeichnissen an die IKK classic übermittelt werden. Die Originale der Teilnahme- und Einwilligungserklärungen werden nicht an den Vertragspartner übermittelt. Widerrufserklärungen von Versicherten, die dem Vertragspartner unmittelbar oder über einen kooperierenden Leistungserbringer zugehen, werden vom Vertragspartner unverzüglich verarbeitet und bei der Erstellung sowie Fortschreibung der Teilnehmerverzeichnisse berücksichtigt. Der Vertragspartner stellt die Übermittlung der für die Teilnahmeverwaltung erforderlichen Informationen an die IKK classic sicher.
- (8) Der Vertragspartner übernimmt die Abrechnung gemäß § 7 dieses Vertrages. Wenn er die Abrechnung nicht selbst erbringen kann, darf er hierfür einen Abrechnungsdienstleister beauftragen. Die Bestimmungen im § 7 sind hierbei zu beachten.
- (9) Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Falle einer Prüfung der IKK classic durch Aufsichts- und Prüfbehörden, insbesondere dem Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS), kooperativ mitzuwirken. Auf Verlangen der IKK classic wird er über alle Sachverhalte Auskunft erteilen und entsprechende Belege zur Verfügung stellen, um der Behörde eine pflichtgemäße Prüfung der IKK classic zu ermöglichen. Diese Pflicht gilt nach Beendigung dieses Vertrages fort.

§ 3

Kooperierende Leistungserbringer

- (1) An der besonderen Versorgung dürfen sich Ärzte beteiligen, die die vertragsgegenständlichen Leistungen gemäß **Anlage 2** nach aktuellem Facharztstandard und unter Einhaltung der aktuellen indikations- und interventionsbezogenen Leitlinien durchführen. Weiterführend handelt es sich dabei um
 - a) niedergelassene Fachärzte, die gemäß § 95 SGB V zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zugelassen sind

- b) Fachärzte, die an einem zugelassenen medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) tätig sind, sofern das MVZ Kooperationspartner des Vertragspartners ist
- c) ermächtigte Fachärzte gemäß § 116 SGB V, welche nur im Rahmen ihres Ermächtigungsumfanges tätig werden dürfen
- d) an einem zugelassenen Krankenhaus tätige Fachärzte, sofern das Krankenhaus Kooperationspartner des Vertragspartners ist.

Die kooperierenden Leistungserbringer dürfen dabei ausschließlich am Ort ihrer Niederlassung respektive an ihrem angezeigten Tätigkeitsort tätig werden.

- (2) Die Beteiligung setzt darüber hinaus die Erfüllung der persönlichen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen gemäß **Anlage 1** voraus. Die Voraussetzungen sind während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.
- (3) Die Ärzte verpflichten sich durch die mit dem Vertragspartner bestehenden Kooperationsvereinbarungen zur Einhaltung der aus diesem Vertrag sowie den Anlagen ergebenden Rechte und Pflichten. Der Vertragspartner stellt dies vertraglich sicher, sodass nach dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung dieser Vertrag in seiner jeweils geltenden Fassung auch für die Kooperationspartner gilt. Die Kooperationsvereinbarung ist der IKK classic auf Verlangen für Prüfungszwecke in Kopie zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Beteiligung der kooperierenden Leistungserbringer am Vertrag ist freiwillig und beginnt mit der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung.
- (5) Der kooperierende Leistungserbringer kann seine Beteiligung an diesem Versorgungsvertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Kalenderquartalsende schriftlich gegenüber dem Vertragspartner kündigen.
- (6) Die IKK classic hat das Recht, die Kooperation mit bestimmten Leistungserbringern aus wichtigem Grund durch den Vertragspartner beenden zu lassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn bei einem Leistungserbringer Auffälligkeiten im Rahmen der Wirtschaftlichkeits- und Abrechnungsprüfung nach § 106 SGB V oder ein nachgewiesenes Fehlverhalten gemäß § 81a SGB V vorliegt. Die Information der IKK classic an den Vertragspartner erfolgt innerhalb von 14 Werktagen nach Feststellung der Auffälligkeit.
- (7) Die Beteiligung der kooperierenden Leistungserbringer endet
 - a) bei Kündigung der Beteiligung durch den Kooperationspartner

- b) bei Kündigung der Beteiligung gegenüber dem Kooperationspartner durch den Vertragspartner
- c) bei Wegfall einer der Beitrittsvoraussetzungen nach **Anlage 1**
- d) mit Ende des Vertrages zur besonderen Versorgung gemäß § 12.

Über die Bereitstellung des Leistungserbringerverzeichnisses gemäß **Anlage 3** informiert der Vertragspartner die IKK classic über die Beendigung der Beteiligung des betreffenden kooperierenden Leistungserbringers am besonderen Versorgungsvertrag.

§ 4

Aufgaben der kooperierenden Leistungserbringer

- (1) Der kooperierende Leistungserbringer stellt eine Terminvergabe zur Erstvorstellung des IKK classic-Versicherten innerhalb von 14 Werktagen nach der Kontaktaufnahme durch den Versicherten sicher. Die in Satz 1 genannte Zeitspanne gilt exklusive urlaubs- und krankheitsbedingter Praxisschließungen.
- (2) Der kooperierende Leistungserbringer stellt je Behandlungsfall eine gesicherte Diagnose und gleicht diese mit dem Leistungskatalog gemäß **Anlage 2** hinsichtlich der Durchführbarkeit im Rahmen dieser besonderen Versorgung ab. Er prüft darüber hinaus die Ein- und Ausschlusskriterien gemäß § 6 Absätze 1 und 2 des Vertrages. Ist die Behandlungsmöglichkeit im Rahmen dieses besonderen Versorgungsvertrages indiziert, klärt er den Versicherten umfassend und laienverständlich über die Möglichkeit der Teilnahme an der besonderen Versorgung und deren Ablauf auf.
- (3) Sofern sich der Versicherte zur Teilnahme am besonderen Versorgungsangebot entschließt, händigt ihm der kooperierende Leistungserbringer die Teilnahme- und Einwilligungserklärung (**Anlage 4**) aus, klärt ihn über die Teilnahme, die Datenverarbeitung sowie sein Widerrufsrecht auf und holt die Unterschrift des Versicherten ein. Der kooperierende Leistungserbringer unterzeichnet zudem ebenfalls die Teilnahmeerklärung in dem dafür vorgesehenen Feld. Eine Kopie der unterzeichneten Teilnahme- und Einwilligungserklärung wird dem Versicherten ausgehändigt.
- (4) Die Originale der Teilnahme- und Einwilligungserklärung verbleiben beim einschreibenden Leistungserbringer und sind als Bestandteil der Patientenakte revisionssicher und gegen unbefugten Zugriff geschützt aufzubewahren. Die Aufbewahrung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

- (5) Der kooperierende Leistungserbringer bestätigt mit der Abrechnung gegenüber dem Vertragspartner das Vorliegen einer ordnungsgemäß unterzeichneten Teilnahme- und Einwilligungserklärung. Auf Grundlage dieser Bestätigung können Teilnehmerverzeichnisse erstellt und an die IKK classic übermittelt werden. Der kooperierende Leistungserbringer ist verpflichtet, der IKK classic auf Anforderung unverzüglich Einsicht in die Originale der Teilnahme- und Einwilligungserklärungen zu gewähren oder diese in Kopie bzw. geeigneter Form zu übermitteln.
- (6) Der kooperierende Leistungserbringer erfasst bei der Einschreibung des Versicherten die für die Teilnehmerverwaltung und die Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen erforderlichen Angaben vollständig und korrekt. Er übermittelt diese Informationen in der vom Vertragspartner vorgegebenen Form und Frist an den Vertragspartner und wirkt an der Berichtigung unvollständiger oder fehlerhafter Angaben mit. Sofern die Teilnahme eines Versicherten endet, widerrufen wird oder sonstige für das Teilnehmerverzeichnis relevante Änderungen eintreten, hat der kooperierende Leistungserbringer den Vertragspartner hierüber unverzüglich zu informieren.
- (7) Der Versicherte kann seinen Widerruf gegenüber der IKK classic, dem Vertragspartner oder dem kooperierenden Leistungserbringer erklären. Geht der Widerruf beim kooperierenden Leistungserbringer ein, hat dieser den Widerruf unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang, an den Vertragspartner zur Weiterleitung an die IKK classic zu übermitteln. Der Widerruf ist bei der Erstellung und Fortschreibung der Teilnehmerverzeichnisse zu berücksichtigen.
- (8) Der kooperierende Leistungserbringer stellt nach Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung in Abstimmung mit dem Versicherten einen individualisierten Therapieplan auf und erbringt die jeweils dafür erforderlichen Leistungen entsprechend des Leistungskataloges (**Anlage 2**).
- (9) Zwischen der Entscheidung des Versicherten, die Leistungen im Rahmen der besonderen Versorgung durchführen zu lassen und dem 1. Behandlungstermin liegen grundsätzlich nicht mehr als 14 Wochentage (exklusive urlaubs- oder krankheitsbedingter Praxisschließungen).
- (10) Der kooperierende Leistungserbringer nimmt nach Abschluss des Behandlungsfalls die Abrechnung gegenüber dem Vertragspartner vor. Mit der Abrechnung bestätigt der kooperierende Leistungserbringer, dass die vertragsgegenständliche Leistungserbringung stattgefunden hat.

- (11) Der kooperierende Leistungserbringer bestätigt mindestens quartalsweise die Aktualität seiner Daten, die für das Leistungserbringerverzeichnis (**Anlage 3**) relevant sind, gegenüber dem Vertragspartner. Bei Änderungen sind die korrigierten Daten an den Vertragspartner zu übermitteln.
- (12) Der kooperierende Leistungserbringer trägt in Zusammenarbeit mit der IKK classic zur ausreichenden und zweckmäßigen Information der Versicherten über sein Behandlungsangebot bei. Dies geschieht durch geeignete Medien wie Print- oder Onlinemedien (Internet).

§ 5

Eintritt von Komplikationen

- (1) Kann beim Eintritt von Komplikationen die Vertragsleistung nicht wie geplant erbracht werden, fällt keine Fallpauschale an. Komplikationen sind insbesondere allergische Reaktionen, Herz-Kreislauf-Probleme, Blutgerinnungsstörungen sowie intraoperative Ereignisse, die zum Abbruch der Behandlung und ggf. zur Einweisung in ein Krankenhaus führen. Die bis dahin angefallenen Sachkosten am betreffenden Behandlungstag sind der IKK classic über den Vertragspartner nachzuweisen und werden von der IKK classic erstattet, jedoch maximal in Höhe der entsprechenden Fallpauschale gemäß **Anlage 2**.
- (2) Beim Eintritt von Komplikationen entscheidet der kooperierende Leistungserbringer, ob die weitere Behandlung des Versicherten durch eine stationäre Versorgung im Krankenhaus erfolgen soll. Er informiert die IKK classic über den Vertragspartner unverzüglich, wenn eine Einweisung zur stationären Behandlung vonnöten ist. Datenschutzbestimmungen, insbesondere hinsichtlich medizinischer Informationen, sind dabei zu beachten.

§ 6

Teilnahme der Versicherten

- (1) Teilnahmeberechtigt sind alle Personen, die in einem laufenden Versicherungsverhältnis bei der IKK classic stehen, bei denen kein Leistungsruhen nach § 16 SGB V besteht und bei denen kein Ausschlussstatbestand nach Absatz 2 vorliegt. Sie erfüllen zudem die folgenden Einschreibevoraussetzungen:
 - a) Rückenleiden mit einer Schmerzsymptomatik, die vordergründig körperliche Ursachen haben und bei denen die Wirksamkeit einer bildgesteuerten Schmerztherapie als zielführend angesehen wird. Die konkreten vertraglich festgesetzten Indikationen (ICD-Codes) sind dem Leistungskatalog (**Anlage 2**) zu entnehmen. Im Übrigen gelten die Regelungen entsprechend den jeweils aktuellen Leitlinien der jeweiligen Fachgruppen, insbesondere die S2K Leitlinie Spezifischer Kreuzschmerz, die S2K Leitlinie Zervikale

Radikulopathie, die S2K Leitlinie konservative, operative und rehabilitative Versorgung von Bandscheibenvorfällen mit radikulärer Symptomatik und die S3 LL Nationale Versorgungsleitlinie Kreuzschmerz.

- b) Der Versicherte ist mindestens 18 Jahre alt.
- (2) Nicht eingeschlossen werden Versicherte, die keine lange Schmerzhistorie, funktionelle Einschränkungen oder unspezifische Rückenschmerzen aufweisen. Das Versorgungsangebot ist weiterhin nicht für Versicherte geeignet, welche schwere Vor- und Nebenerkrankungen haben und/oder bei denen ein dringender operativer Handlungsbedarf angezeigt ist.
- (3) Die Teilnahme der Versicherten erfolgt freiwillig durch eine Teilnahmeerklärung sowie eine Einwilligung zur Datenverarbeitung gemäß **Anlage 4** in ihrer gültigen Fassung. Vor Erklärung der Teilnahme wird der Versicherte durch den Arzt umfassend über sein Widerrufsrecht gemäß § 140a Absatz 4 Satz 2 SGB V und über die vorgesehene Datenverarbeitung gemäß **Anlage 4** informiert. Der Widerruf kann gegenüber dem einschreibenden Leistungserbringer oder dem Vertragspartner als Empfangsbote oder der IKK classic selbst erklärt werden, muss jedoch immer an die IKK classic übermittelt werden. Sollte der Versicherte den Widerruf gegenüber dem Leistungserbringer oder dem Vertragspartner erklären, so informieren diese die IKK classic unverzüglich über diesen.
- (4) Durch die Abgabe seiner Teilnahme- und Einwilligungserklärung (**Anlage 4**) nimmt der Versicherte mit dem Tag der Unterschrift auf der Teilnahme- und Einwilligungserklärung teil. Die Teilnahme endet mit Abschluss des Behandlungsfalls. Eine erneute Teilnahme ist frühestens nach zwölf Monaten, gerechnet ab dem Tag des Abschlussgesprächs (Pauschale OH2_Post gemäß **Anlage 2**), möglich.
- (5) Die Teilnahme der Versicherten endet
- a) mit dem Tag des Widerrufs der Teilnahme bzw. der Einwilligung in die Datenübermittlung für Abrechnungszwecke
 - b) mit dem Ende der Mitgliedschaft bzw. des Versicherungsverhältnisses des Versicherten bei der IKK classic, dem Ruhen des Leistungsanspruchs nach § 16 SGB V bzw. dem Ende eines Leistungsanspruchs nach § 19 SGB V
 - c) mit dem Ende der Behandlung nach diesem Vertrag
 - d) mit dem Ende dieses Vertrages
 - e) mit dem Tag der Kündigung der Teilnahme an dieser besonderen Versorgung oder

- f) durch Kündigung der IKK classic bei fehlender aktiver Mitwirkung des Versicherten gemäß **Anlage 4**.

§ 7

Vergütung und Abrechnung

- (1) Die IKK classic vergütet die vertragsgegenständlichen Leistungen des Vertragspartners grundsätzlich als Pauschalen gemäß des Leistungskataloges (**Anlage 2**).
- (2) Sofern eine im Leistungskatalog (**Anlage 2**) verankerte ICD-OPS-Kombination in eine Hybrid DRG läuft, ist abweichend von Absatz 1, statt der vertraglich festgelegten Vergütung der für die Hybrid DRG festgesetzte Preis abzurechnen. Der Vertragspartner informiert die kooperierenden Leistungserbringer rechtzeitig. Die IKK classic wird zeitnah den Leistungskatalog um die jeweiligen betroffenen Hybrid DRG-Leistungen bereinigen.
- (3) Der IKK classic obliegt das Recht, die Vergütungshöhe der vertraglichen Leistungen (§ 7 Absatz 1 sowie **Anlage 2**) einmal jährlich, frühestens jedoch zum 01.07.2026, an die Marktsituation anzupassen. Die Vergütungsanpassung wird dem Vertragspartner mindestens drei Monate vor Inkrafttreten der Vergütungsanpassung bekanntgegeben. Der Vertragspartner bestätigt die Annahme dieser Änderung bis zum Inkrafttreten der Vertragsanpassung oder er macht von seinem – in diesem Fall zustehenden – Sonderkündigungsrecht Gebrauch, welches ausgeübt werden kann, solange die Vergütungsanpassung noch nicht in Kraft getreten ist. Bei fristgemäßer Ausübung des Sonderkündigungsrechts durch den Vertragspartner endet der Vertrag mit Ablauf des letzten Tages vor Inkrafttreten der Vergütungsanpassung. Die Vertragsparteien stimmen ferner überein, dass eine Beendigung ebenfalls mit Ablauf des letzten Tages vor Inkrafttreten der Vergütungsanpassung eintritt, sofern der Vertragspartner die Annahme der Änderung nicht fristgemäß gegenüber der IKK classic erklärt hat.
- (4) Mit den Abrechnungspauschalen sind alle Leistungen, die bei der Behandlung der Patienten notwendig sind, abgegolten. Eine gesonderte Vergütung für eine gegebenenfalls kurzstationäre Überwachung, benötigte Medikamente, Verbrauchsmaterialien oder sonstiger organisatorischer Aufwendungen (z. B. Portokosten, Dokumentation) erfolgt nicht.
- (5) Für die Gesamtheit der im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen trägt der Vertragspartner die Budgetverantwortung. Er nimmt die Vergütung der kooperierenden Leistungserbringer vor.
- (6) Forderungen aus Vertragsleistungen können nach Ablauf von zwölf Monaten, gerechnet vom Ende des Monats, in dem der Behandlungsfall insgesamt abgeschlossen wurde, nicht

mehr geltend gemacht werden.

- (7) Die Information über die Teilnahme des Versicherten an dieser besonderen Versorgung erfolgt gegenüber der IKK classic durch die Übermittlung der Teilnahmeverwaltung erforderlichen Datensätze gemäß den jeweils gültigen Richtlinien und Technischen Anlagen des GKV-Spitzenverbandes nach § 295 Abs. 1b SGB V. Die IKK classic erhält hierdurch die für die Führung des Teilnehmerverzeichnisses erforderlichen Informationen über Einschreibung, Änderungen und Beendigung der Teilnahme. Die Originale der Teilnahme- und Einwilligungserklärungen verbleiben beim einschreibenden Leistungserbringer und sind gemäß § 4 dieses Vertrages aufzubewahren. Die IKK classic ist berechtigt, die Vorlage der Teilnahme- und Einwilligungserklärungen jederzeit zu verlangen.
- (8) Stellt sich im Rahmen der Rechnungsprüfung heraus, dass die Person, für die eine vertragsgegenständliche Leistung erbracht wurde, nicht bei der IKK classic versichert ist oder ein Leistungsruhen nach § 16 SGB V vorliegt, trägt der Vertragspartner dieses Risiko. Etwaig entstandene Kosten werden nicht durch die IKK classic getragen. Der Vertragspartner hat in diesen Fällen keinerlei Anspruch auf Vergütung.
- (9) Die Abrechnungen der Leistungsbestandteile erfolgen im Rahmen des Datenaustauschverfahrens gemäß § 295 Absatz 1b SGB V zum § 140a SGB V und sind nach Maßgabe der jeweiligen aktuellen technischen Anlage zu den Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes durchzuführen.
- (10) Die Abrechnung von Leistungen erfolgt nach vollständiger Erbringung des Behandlungsfalles, somit regelhaft nach der Nachkontrolle und Auswertung (Fallpauschale OH2_Post gemäß **Anlage 2**). Bei Behandlungsfällen, bei denen die ärztliche Leistungserbringung quartalsübergreifend erfolgt, ist dabei die Abrechnung getrennt nach Quartalen zu übermitteln.
- (11) Jeweils zum 15. eines Monats sind der IKK classic die Behandlungsfälle zu übermitteln, bei denen zwar die Leistungserbringung, jedoch noch keine Rechnungsstellung an die IKK classic erfolgt ist. Über die Darstellungsform der bereitzustellenden Informationen und den datenschutzkonformen digitalen Übermittlungsweg stimmen sich die Vertragsparteien nach Vertragsschluss ab. Das Ergebnis der Abstimmung wird schriftlich festgehalten.
- (12) Die IKK classic zahlt die Vergütung nach Absatz 1 respektive Absatz 2 mit befreiender Wirkung innerhalb von 28 Kalendertagen nach Zugang einer nachprüfbaren und korrekten Abrechnung der Leistungsdaten an den Vertragspartner oder eine vom Vertragspartner beauftragte Abrechnungsstelle. Der Vertragspartner oder die vom Vertragspartner beauftragte Abrechnungsstelle leitet die Vergütung an die beteiligten Leistungserbringer gemäß der zwischen ihnen vereinbarten Bestimmungen weiter.

- (13) Eine Abrechnung der Leistungen nach diesem Vertrag durch den kooperierenden Leistungserbringer im Rahmen der Regelversorgung oder gegenüber dem Versicherten ist ausgeschlossen.
- (14) Die IKK classic hat das Recht auf Rückerstattung von bereits bezahlten Beträgen, wenn nachträglich sachliche und/oder rechtliche Beanstandungen festgestellt werden. Dieses Recht gilt innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist.

§ 8

Controlling und Vertragspartnergespräche

- (1) Der Vertragspartner ist zu einem Vertragscontrolling verpflichtet, um die Vertragsziele zu überprüfen und zu sichern. Der Vertragspartner stellt halbjährlich eine Auswertung zur Inanspruchnahme der Leistungen auf einem von den Vertragsparteien vereinbarten datenschutzkonformen digitalen Weg zur Verfügung. Das Controlling umfasst mindestens die aggregierten Ergebnisse zu:
 - a) durchgeführter Eingriff (Zeitspanne von erstem Behandlungstag zu Beendigungsdatum, Diagnose- und Prozedurenschlüssel, Fallpauschalen)
 - b) durchführender Arzt (Name, Vorname, Postleitzahl, Ort, Bundesland, LANR, BSNR)
 - c) Anzahl und Gründe für Komplikationen sowie stationäre Einweisungen
 - d) Wartezeiten für Versicherte (Zeitspanne von Einschreibedatum zu erstem Behandlungstag).

Im Ergebnisbericht des Vertragscontrollings an die IKK classic wird sichergestellt, dass kein Rückschluss auf teilnehmende Versicherte möglich ist (Anonymisierung).

- (2) Die Vertragsparteien streben eine stetige Verbesserung der Qualität an. Zur Optimierung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität führen die Vertragsparteien regelmäßige Vertragspartnergespräche, welche mindestens einmal pro Kalenderjahr stattfinden. Themenschwerpunkte sollen dabei unter anderem sein:
 - a) Ergebnisse des Vertragscontrollings
 - b) personelles Reagieren auf eintretende Ereignisse
 - c) Fehler- und Qualitätsmanagement
 - d) Maßnahmen und Ergebnisse zur Leistungserbringerakquise
 - e) Zufriedenheit von Leistungserbringern und Versicherten

Die Vertragsparteien bewerten die jeweiligen Sachverhalte und leiten bei Bedarf unter Festlegung von Zuständigkeiten und Zeitschienen Weiterentwicklungsmaßnahmen ab.

§ 9

Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, in jedem Prozessschritt die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz gemäß DSGVO, BDSG und den Sozialgesetzbüchern einzuhalten. Der Vertragspartner hat angemessene technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) zum Datenschutz und zur Datensicherheit entsprechend Artikel 32 DSGVO zu treffen. Er hat gegenüber der IKK classic entsprechende Nachweise i. S. v. Artikel 5 DSGVO auf Verlangen bereitzustellen und diese während der gesamten Vertragslaufzeit regelmäßig auf Aktualität zu prüfen und anzupassen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekanntwerdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Gesundheitsdaten usw.) vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer des Vertrages hinaus. Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (3) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus. Die Vertragsparteien unterliegen hinsichtlich der Versicherten und deren Daten der Schweigepflicht. Artikel 9 Abs. 2 lit h i. V. m. Abs. 3 DSGVO ist zu beachten.
- (4) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Durchführung dieses Vertrags erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Vertragsparteien darf nur mit Einwilligung und nach vorheriger Information der Versicherten erfolgen (**Anlage 4**).
- (5) Für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den Vertragsparteien ist ein dem aktuellen Stand der Technik entsprechender und den Schutzbedarf der Daten angemessener und geschützt vor unbefugtem Zugriff durch Dritte geschützter sicherer Übermittlungsweg zu wählen.

- (6) Bedient sich der Vertragspartner zur Aufgabenerfüllung eines Dritten, so stellt er durch entsprechende vertragliche Regelungen sicher, dass dieser die gesetzlichen und sich aus diesem Vertrag ergebenden datenschutzrechtlichen Vorgaben gleichermaßen einhält.
- (7) Die Originale der Teilnahme- und Einwilligungserklärungen werden ausschließlich durch den einschreibenden Leistungserbringer verarbeitet und aufbewahrt. Die Aufbewahrung erfolgt als Bestandteil der Patientenakte unter Beachtung der berufsrechtlichen, vertragsarztrechtlichen und datenschutzrechtlichen Vorgaben. Der Leistungserbringer hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Teilnahme- und Einwilligungserklärungen vor Verlust, Vernichtung, Veränderung oder unbefugten Zugriff zu schützen. Soweit die IKK classic zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Prüf- und Nachweispflichten Einsicht in die Teilnahme- und Einwilligungserklärungen benötigt, ist der Leistungserbringer verpflichtet, diese auf Anforderung unverzüglich vorzulegen oder zu übermitteln.

§ 10

Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien für die Durchführung dieses Vertrages richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftung gegenüber nicht an diesem Vertrag beteiligten Dritten wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

§ 11

Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Vertragsparteien stimmen sich vor Medienveröffentlichungen mit Vertragsbezug gegenseitig ab.
- (2) Soweit die Vertragsparteien im Rahmen dieses Vertrages durch gewerbliche Schutzrechte, insbesondere durch Urheberrechte, Markenrechte, geschützte Materialien und Inhalte zur Verfügung stellt, dürfen diese nur im Rahmen der erteilten Zustimmung und allein zur Erfüllung des Vertragszwecks verwendet werden. Eine sonstige Nutzung oder Weitergabe an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich bei Handlungen der Öffentlichkeitsarbeit zur Einhaltung der Gemeinsamen Wettbewerbsgrundsätze der Aufsichtsbehörden der gesetzlichen Krankenversicherung vom 19. März 1998 in der Fassung vom 11. November 2015 (GWG). Für den Fall des Verstoßes gegen die GWG steht der IKK classic das Recht der außerordentlichen Kündigung zu.

§ 12

Inkrafttreten, Vertragsanpassungen, Beendigung

- (1) Der Vertrag tritt frühestens zum 1. Juli 2025 in Kraft. Sofern der Vertragsschluss zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet, gilt dieser Vertragsbeginn.
- (2) Sollten sich die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden tatsächlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen während der Vertragslaufzeit so wesentlich ändern, dass ein Festhalten an den ursprünglichen Vertragsbedingungen eine unbillige Härte darstellen würde, kann die IKK classic nach Treu und Glauben eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse vornehmen. Eine unbillige Härte liegt insbesondere dann vor, wenn die vertragsgegenständlichen Leistungen von der Regelversorgung ausreichend abgedeckt sind. Eine unbillige Härte liegt weiterhin dann vor, wenn eine hoheitliche Verwaltungsbehörde oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder eine Gesetzänderung Änderungen dieses Vertrages verlangt bzw. notwendig macht.
- (3) Der IKK classic obliegt ferner das Recht, weitere einseitige Vertragsanpassungen vorzunehmen. Neben den Ausführungen in § 7 Absatz 3 und § 12 Abs. 2 dieses Vertrages können insbesondere die Änderung des Leistungsumfanges im Leistungskatalog, Änderungen von Aufgaben des Vertragspartners oder des kooperierenden Leistungserbringers und Anpassungen von Teilnahmevoraussetzungen zu einseitigen Vertragsanpassungen durch die IKK classic führen.
- (4) Die jeweilige Vertragsanpassung wird dem Vertragspartner mindestens drei Monate vor Inkrafttreten der Vertragsanpassung bekanntgegeben. Der Vertragspartner bestätigt die Annahme dieser Änderung bis zum Inkrafttreten der Vertragsanpassung oder macht von seinem – in diesem Fall zustehenden – Sonderkündigungsrecht Gebrauch, welches ausgeübt werden kann, solange die Vertragsanpassung noch nicht in Kraft getreten ist. Bei fristgemäßer Ausübung des Sonderkündigungsrechts durch den Vertragspartner endet der Vertrag mit Ablauf des letzten Tages vor Inkrafttreten der Vertragsanpassung. Die Vertragsparteien stimmen ferner überein, dass eine Beendigung ebenfalls mit Ablauf des letzten Tages vor Inkrafttreten der Vertragsanpassung eintritt, sofern der Vertragspartner die Annahme der Änderung nicht fristgemäß gegenüber der IKK classic erklärt hat.
- (5) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderquartalsende, frühestens jedoch zum 31. März 2026, gekündigt werden. Unberührt bleibt das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund entsprechend § 7 Absatz 3, § 12 Absatz 4 und § 12 Absatz 6 dieses Vertrages.

- (6) Die IKK classic hat insbesondere das Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist, wenn:
- a) der Vertragspartner gegen eine ihm nach diesem Vertrag obliegende wesentliche Verpflichtung verstößt, die nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang einer schriftlichen Aufforderung beseitigt wird
 - b) die vertragsgegenständlichen Leistungen in erheblichem Umfang mangelhaft, unvollständig oder unwirtschaftlich erbracht werden und dadurch der Zweck bzw. die Ausführung dieses besonderen Versorgungsvertrages beeinträchtigt wird
 - c) über das Vermögen der IKK classic oder des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der Vertragspartner einen Insolvenzantrag gestellt hat oder die IKK classic dies gemäß § 171 SGB V bei der Aufsichtsbehörde angezeigt hat
 - d) während der Laufzeit des Vertrages die Erbringung und Abrechnung der vertragsgegenständlichen Leistung in die Regelversorgung der gesetzlichen Krankenversicherung übergeht oder
 - e) seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde die Aufforderung zur Vertragskündigung erfolgt.
- (7) Die Kündigung muss jeweils schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs erfolgen. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung sind darin die Kündigungsgründe zu benennen.
- (8) Spätestens zum 30. Juni 2029 endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (9) Versicherte, deren Behandlung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsbeendigung begonnen hat, aber noch nicht abgeschlossen ist, werden zu den Bedingungen und Konditionen dieses Vertrages, die zum Zeitpunkt der Kündigungsmitteilung bzw. im Falle der automatischen Beendigung des Vertrages zum 30. Juni 2029 gelten, auch über den Beendigungszeitraum des Vertrages hinaus behandelt, um insbesondere die postoperative Betreuung und einen geregelten Fallabschluss sicherzustellen. Die IKK classic verpflichtet sich, diese Leistungen entsprechend zu vergüten.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass beim Abschluss dieses Vertrages nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden

können. Sie sichern sich gegenseitig zu, die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und etwa in Zukunft eintretende Änderungen der Verhältnisse oder völlig neu eintretende Umstände nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen. Die Vertragsparteien stimmen insbesondere darin überein, dass die im Vertrag genannten Fristen zur gegenseitigen Lieferung von Daten und Informationen einvernehmlich anzupassen sind, wenn sich praktische Abläufe oder gesetzliche Vorgaben verändern. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, Informationen und Unterlagen gegenseitig jeweils so frühzeitig wie möglich zur Verfügung zu stellen, um eine möglichst frühzeitige Information der Ärzte und Versicherten sicherzustellen.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in rechtswirksamer Weise und wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken. In einem solchen Fall findet das in § 12 vorgesehene Verfahren zur Vertragsänderung Anwendung.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist. Dies gilt auch für eine Änderung oder Abbedingung dieser Schriftformklausel.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Voraussetzung der kooperierenden Leistungserbringer
Anlage 2	Leistungskatalog
Anlage 3	Leistungserbringerverzeichnis
Anlage 4	Teilnahme- und Einwilligungserklärung des Versicherten inklusive Patienteninformation

Ort: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____

IKK classic

Tim Hollmann

Leiter Geschäftsbereich Versorgungsmanagement

Ort: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____

Musterfirma

Herr/Frau Mustermann